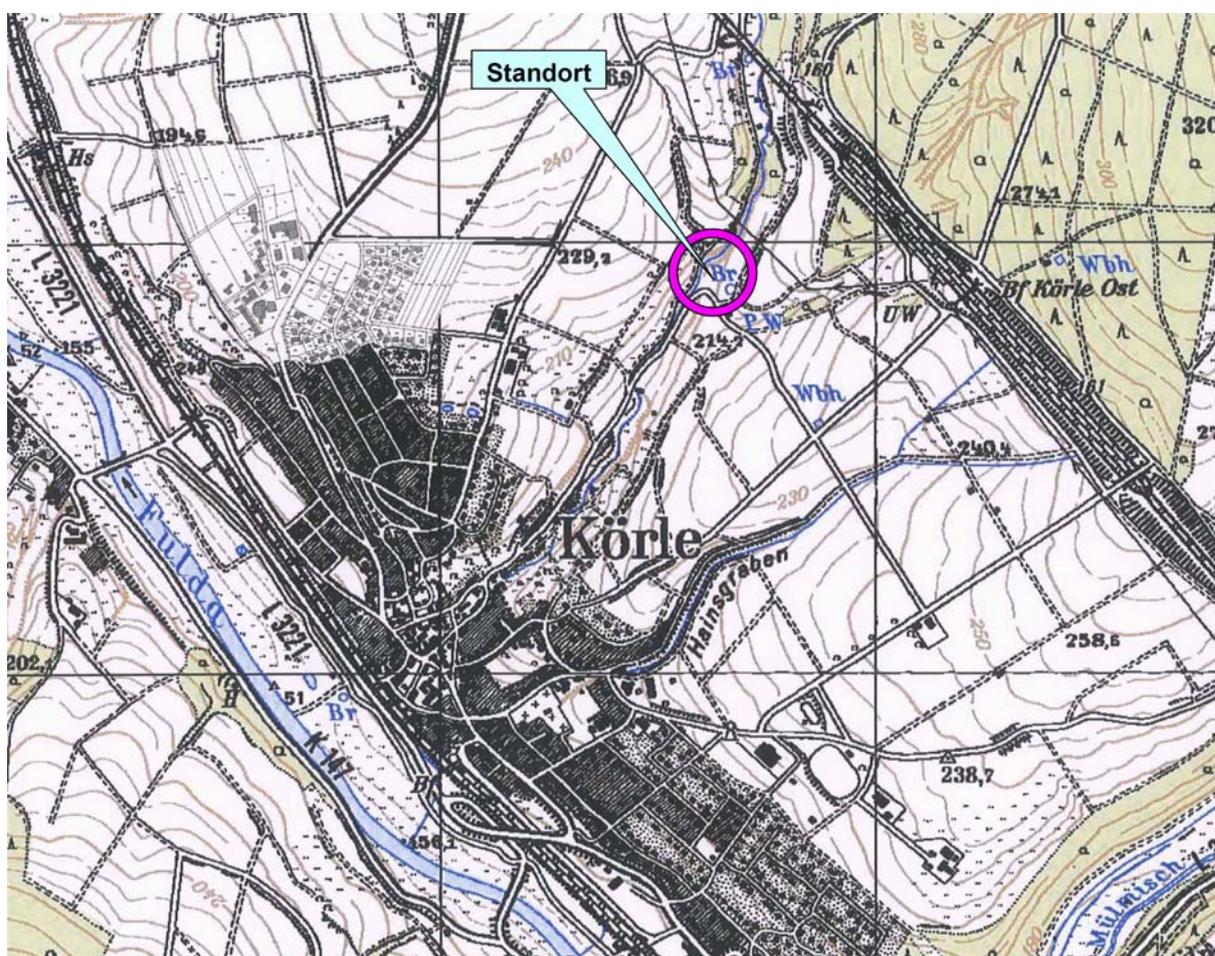


Gemeinde Körle, OT Körle

Begründung mit textlichen Festsetzungen
zum Bebauungsplan Nr. 25 „Waldkindergarten“



0270 - Stand: 06.06.2025

Übersichtsplan ohne Maßstab



BÜRO FÜR STADTBAUWESEN

Dipl. Ing. Helmut Meißner – Städtebauarchitekt • Stadtplaner

Hühnefelder Straße 20 • 34295 Edermünde

Tel. 05665/ 9690 110 • email: info@meissner-sbw.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einführung.....	4
1.1	Anlass und Ziele des Bebauungsplanes	4
1.2	Planverfahren.....	4
1.3	Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	5
2.	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen.....	6
2.1	Regionalplanung	6
2.2	Flächennutzungsplan.....	6
2.3	Bebauungspläne	6
2.4	Fachplanungen/ Untersuchungen.....	6
3.	Planungsziel.....	6
4.	Ver- und Entsorgung	8

Textliche Festsetzungen **9**

5.	Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB.....	9
5.1	Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB	9
5.2	Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB.....	9
5.3	Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB	9
5.4	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB	9
5.5	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB	10
6.	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Hessische Bauordnung.....	10
6.1	Gebäude	10
6.2	Oberflächengestaltung.....	10
6.3	Ableitung von Niederschlagswasser.....	10
7.	Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise.....	10
7.1	Trinkwasserschutzgebiete	10

Anlage 1

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Waldkindergarten“ 12

1.	Anlass und Ziel der Planung	12
2.	Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	13
3.	Planerische Rahmenbedingungen	13
3.1	Regionalplanung	13
3.2	Flächennutzungsplan.....	14
3.3	Bebauungspläne	14

3.4	Fachplanungen/ Untersuchungen.....	14
4.	Planungsziel.....	14
5.	Erfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes.....	15
6.	Schutzgüter	17
7.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens	21
8.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21
9.	Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	21
10.	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen.....	22
11.	Zusammenfassung.....	22
12.	Referenzliste der Quellen.....	22
13.	Städtebauliche Kenndaten	23
	Anlage 2 Zusammenfassende Erklärung.....	24

1. Einführung

1.1 Anlass und Ziele des Bebauungsplanes

Mit der im Jahr 2003 eröffneten Waldkindergartengruppe der Kindertagesstätte Pfiffikus wird die gleichbleibend hohe Nachfrage nach einem alternativen pädagogischen Betreuungsangebot für bis zu 25 Kinder im gemischten Alter von 3 bis 6 Jahren im Freien gedeckt.

Nach 20 Jahren kann der Betrieb der Waldkindergartengruppe aufgrund fehlender Baugenehmigungen nicht mehr sichergestellt werden, weshalb die Gemeinde den bisherigen Standort des Waldkindergartens durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Waldkindergarten“ planungsrechtlich absichern will.

Die Planung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Waldkindergarten“ hat die planungsrechtliche Sicherung des Standortes einer Waldgruppe des gemeindlichen Kindergartenangebotes und den Erhalt der notwendigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück zum Ziel. Die Festsetzungen sind so ausgerichtet, dass Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht überbeansprucht werden.

Ziel ist die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB.

1.2 Planverfahren

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.03.2024 den Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Waldkindergarten“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 00.00.2025 bekannt gemacht. Entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie Erörterung der Planung. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

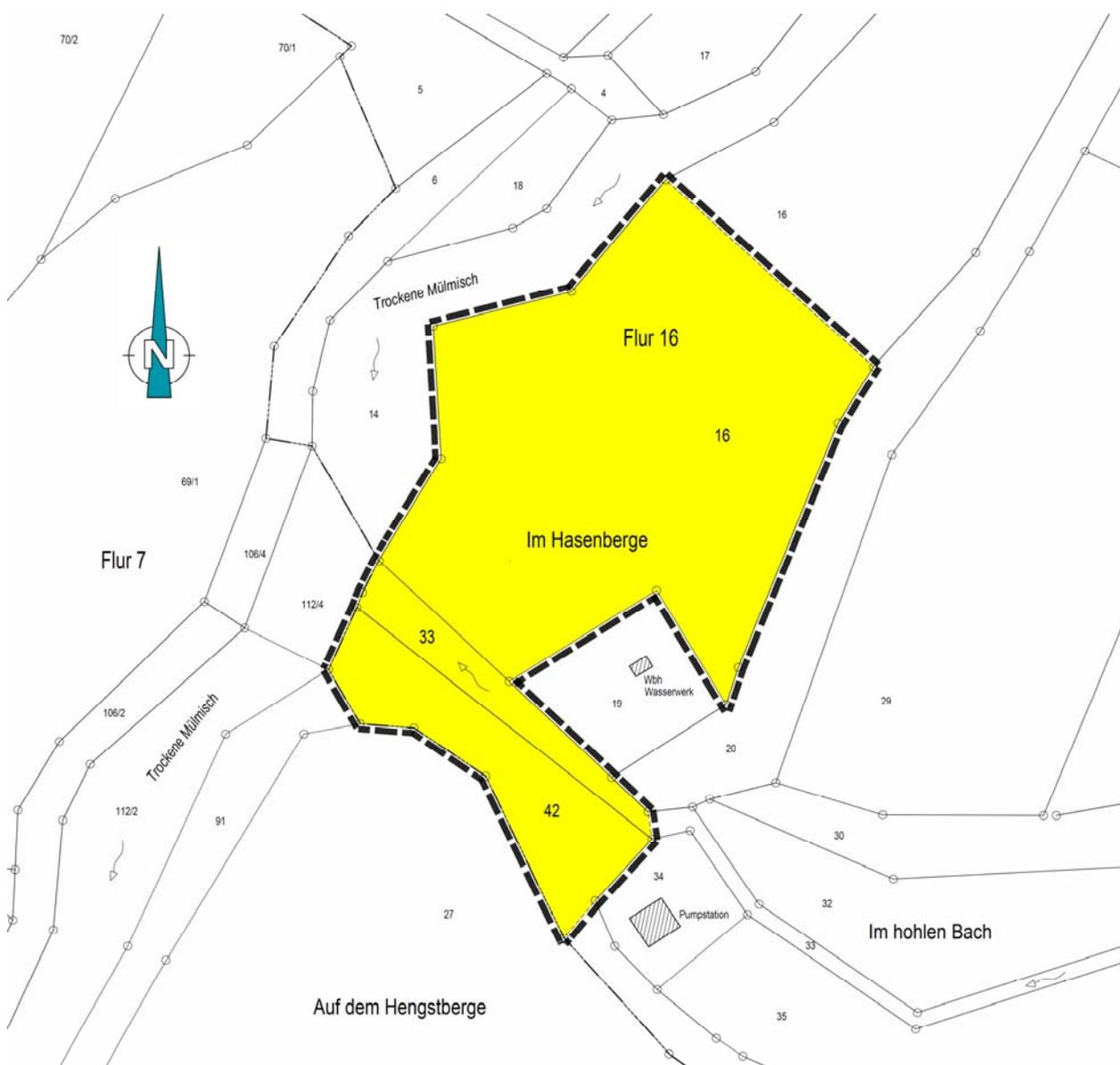
Nach dem Entwurfsbeschluss am 00.00.2025 wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 00.00.2025 bis 00.00.2025 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt und waren auf der Internetseite der Gemeinde Körle einsehbar. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Die Gemeinde Körle hat zur Erarbeitung der erforderlichen Verfahrensunterlagen ein Planungsbüro eingeschaltet.

1.3 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 7.300 m² große Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Körle und umfasst die in der Flur 16 liegenden Flurstücke 16 tw., 33 tw. und 42 tw.

Die Fläche wird begrenzt, im Norden durch gemeindliche Grünflächen, im Osten durch die Wegeparzelle 30 sowie durch eine Fläche für ein Wasserwerk, im Süden durch Flächen der Landwirtschaft und im Westen durch die Gewässerparzelle 14 (Trockene Mülmisch).

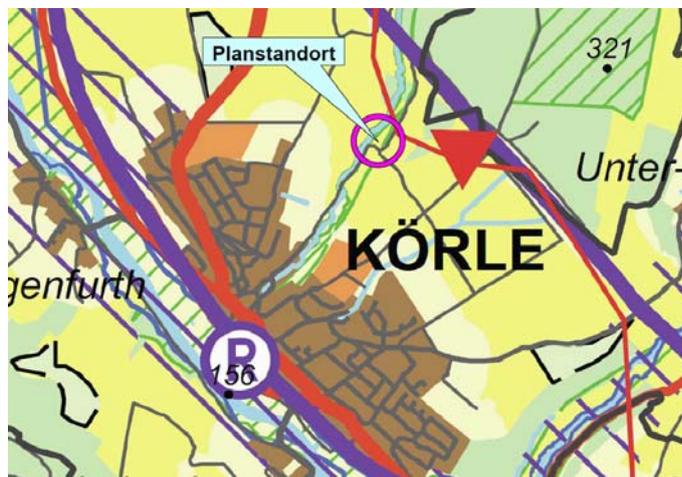


Übersichtsplan ohne Maßstab

2. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Regionalplanung

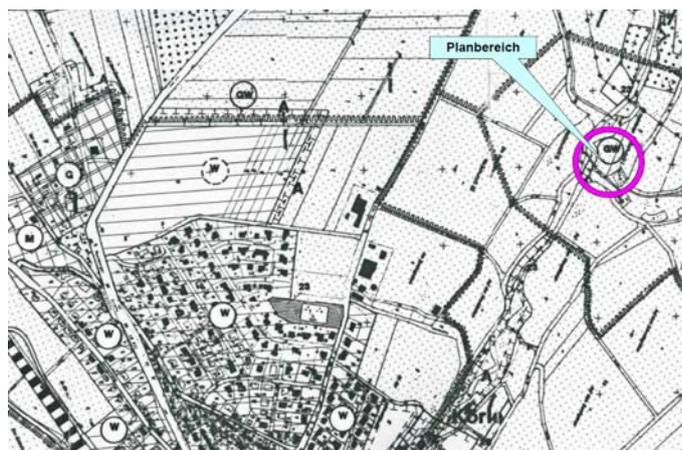
Die für den Waldkindergarten beanspruchte Fläche ist im Regionalplan Nordhessen 2009 als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgesetzt.



Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009

2.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Körle ist der Planbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Fläche liegt in einem Schutzgebiet für Grund- und Quellwasser (GW).



Gemäß § 8 BauGB wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert (Parallelverfahren).

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

2.3 Bebauungspläne

Für den Planbereich bestehen keine verbindlichen Bauleitplanungen.

2.4 Fachplanungen/ Untersuchungen

Fachplanungen und Untersuchungen liegen nicht vor.

3. Planungsziel

Die im Jahr 2003 eröffnete Waldkindergartengruppe deckt die seit Jahren gleichbleibend hohe Nachfrage nach einem alternativen pädagogischen Betreuungsangebot für bis zu 25 Kinder im gemischten Alter von 3 bis 6 Jahren. Die Betreuung wird durch 3 Erzieher/innen gewährleistet. Die Einrichtung ist bis 14.30 Uhr geöffnet.

Vor einigen Jahren wurde der Standort des Waldkindergartens im Rahmen der Errichtung der 380-Kilovolt-Stromtrasse Wahle-Mecklar wurde der Waldkindergarten ca. 200 m nach Süden verlegt.



Quelle: Gemeinde Körle

Dem Waldkindergarten sind eine Schutzhütte, ein Bauwagen, ein offener Unterstand für Kinder und einige Spielbereiche zugeordnet. Im Bereich der Anlage befinden sich keine Sanitäreinrichtungen. Zur Verbesserung der hygienischen Verhältnisse plant die Gemeinde die Errichtung einer kleineren Sanitärhütte.

Nach 20 Jahren kann der Betrieb der Waldkindergartengruppe aufgrund fehlender Baugenehmigungen nicht mehr sichergestellt werden, weshalb die Gemeinde den bisherigen Standort des Waldkindergartens durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Waldkindergarten“ planungsrechtlich absichern will.

Für die Sicherung und den Erhalt des bestehenden Waldkindergartens spricht die Nähe zum Wald und zum Gewässerfreiraum der *Trockenen Mülmisch* sowie gute Erreichbarkeit für Eltern.

Erschließung

Der Waldkindergarten ist über einen befestigten Wirtschaftsweg (Flurstück 91) erschlossen. Im Bereich der Wegeparzelle 42 besteht ein Stellplatzangebot für 5 – 6 Pkw. Aufgrund der Entfernung zur Ortslage fährt der überwiegende Teil der Eltern die Kinder mit dem Pkw oder Fahrrad.

4. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Das Plangebiet verfügt über keinen Wasseranschluss an eine Wasserversorgung. Im Plangebiet sind derzeit keine sanitären Einrichtungen vorhanden. Zur Verbesserung der Situation für Kinder und Betreuende wird derzeit geprüft, ob ein Wasseranschluss hergestellt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt die Wasserversorgung wie bisher über Wassertanks.

Löschwasserversorgung

Die Versorgung mit Löschwasser erfolgt im Brandfall aus der Wasserversorgung der Anlagen der der Gemeinde Körle.

Energieversorgung

Die **elektrische Versorgung** erfolgt durch die vorhandenen Anlagen der EAM Netz GmbH, Regio-Niederlassung Borken/ Hessen.

Entsorgung

Durch einen nicht vorhandenen Wasseranschluss und fehlender sanitärer Anlagen fällt derzeit kein Schmutzwasser an. Ein Anschluss an die gemeindliche Kanalisation besteht nicht. Zur Verbesserung der hygienischen Verhältnisse (z.B. durch Vorgaben des Gesundheitsamtes) möchte die Gemeinde eine kleine Sanitäreanlage errichten, deren Abwässer einer Abwassergrube zugeführt werden. Die Grube wird turnusmäßig bzw. im Bedarfsfall durch einen Saugwagen entleert. Das Abwasser wird abtransportiert.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser versickert an Ort und Stelle. Im Bereich des Waldkindergartens bestehen nur in geringem Umfang Versiegelungen durch bauliche Anlagen. Oberflächenbefestigungen sind nicht vorhanden und auch nicht vorgesehen.

Textliche Festsetzungen

5. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

5.1 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

Grundsätzlich sind in Grünflächen auch ohne besondere Festsetzung jene baulichen Anlagen zulässig, die nach der Zweckbestimmung der Grünfläche zur normalen Ausstattung dazugehören. Zur Vermeidung einer übermäßigen Versiegelung wird die Zulässigkeit baulicher Anlagen (Gebäude, Flächenversiegelung) auf das Notwendige reduziert. Durch die Begrenzung der Zulässigkeit baulicher Anlagen sowie des Maßes der baulichen Nutzung fügen sich die Anlagen des Waldkindergartens in den Naturraum ein, ohne diesen übermäßig zu beeinträchtigen.

Zulässige Grundfläche gem. § 19 BauNVO

Die maximal zulässige Grundfläche (GR) für **Gebäudeflächen** wird festgesetzt auf: **150 m²**

Zulässige Höhe baulicher Anlagen

Zur Integration der geplanten Gebäude in die Umgebungsbebauung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO für bauliche Anlagen die maximale bergseitige Traufhöhe (TH) auf **2,75 Meter** festgesetzt.

Bezugspunkt der Höhe baulicher Anlagen

Die zulässige **Traufhöhe** ist die mittlere Traufhöhe von der Oberkante der vorhandenen Geländehöhe im Schnittpunkt mit Außenwand und Dachhaut gemessen.

5.2 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

Die geplante Verkehrsfläche ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.

5.3 Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB

Zur Sicherung des Waldkindergartens wird die **Fläche F1** als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „**Waldkindergarten**“ festgesetzt. Innerhalb der Fläche F1 werden bauliche Anlagen sowie unbefestigte Wege- und Aufenthaltsflächen zugelassen, die der Zweckbestimmung entsprechen und zur normalen Ausstattung des Waldkindergartens gehören. Als Wegebelaag sind Holzhackschnitzel zu verwenden.

Vorhandene Baum- und Gehölzbestände, die ein wesentliches Merkmal eines naturnahen Waldkindergartens bilden, sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

5.4 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB

Die **Fläche F2** beinhaltet eine Gewässerparzelle (Flurstück 33). Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen. Zur Erschließung und Unterhaltung des Flurstücks 16 wird eine maximal 5 Meter breite Zuwegung zugelassen.

5.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Die **Fläche F3** ist extensiv zu unterhalten. Die vorhandene Baum-, Gebüsch- und Heckenstruktur ist dauerhaft zu erhalten. Der Grasweg im westlichen Bereich der Fläche dient der Erreichbarkeit des nördlichen Waldgebietes. Die Graswegmähd ist auf 3 bis 4 mal pro Jahr zu beschränken.

6. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Hessische Bauordnung

6.1 Gebäude

Gebäudeausbildung

Gebäude sind in Holzbauweise auszuführen. Sockelstreifen und Einzelfundamente (z. B. aus Beton, Einzelsteinen) sind zulässig.

Dachneigung

Die zulässig Dachneigung wird festgesetzt auf: **0° bis 25°**

6.2 Oberflächengestaltung

Zur Wahrung einer naturnahen Nutzung sind erforderliche Flächenbefestigungen für Wege und Spielzonen bzw. Aufenthaltsbereiche in wasserdurchlässiger Weise so herzustellen, dass Regenwasser direkt versickern kann. Verwendungsbeispiele: Kies, Holzhackschnitzel, Schotterrasen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der engeren Schutzzone II des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes "Wilhelm-Pfeiffer-Brunnen" der Gemeinde Körle. Gemäß § 54 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt es sich bei auf befestigten Flächen anfallendem Niederschlagswasser um Abwasser. Eine Grundwasserverunreinigung durch die Nutzung kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

6.3 Ableitung von Niederschlagswasser

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist in diesem zur Versickerung zu bringen.

7. Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise

7.1 Trinkwasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der engeren Schutzzone II des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes "Wilhelm-Pfeiffer-Brunnen" der Gemeinde Körle. Die in der Schutzgebietsverordnung vom 13.02.1981 (StAnz. 12/1981 S. 679) aufgeführten Ver- und Gebotstatbestände sind zu beachten und einzuhalten.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können. Die Zone II soll dem Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Anlage 1

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Waldkindergarten“

gemäß § 2 Abs. 4 und 2a BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 25 „Waldkindergarten“ wird im Regelverfahren gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Gemäß § 2 (4) und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Ziel der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Den Umfang und Detaillierungsgrad legt die Gemeinde fest.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Der zu behandelnde Inhalt des Umweltberichtes ist in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB festgelegt.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Die Umweltprüfung basiert auf allgemein verfügbares Datenmaterial, das in Bezug der zu untersuchenden Umweltbelange als ausreichend angesehen wird. Weitergehende Untersuchungen sind nicht erfolgt. Ziel der Prüfung ist die Feststellung von möglichen erheblichen Beeinträchtigungen, da nur diese für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit relevant sind. Da zur Beurteilung einiger Schutzgüter keine weitergehenden Grenz- oder Orientierungswerte vorliegen, erfolgt eine Beurteilung durch eine abwägende, qualitative Argumentation.

Einzelne Bestandsbeschreibungen basieren auf grundsätzlichen Annahmen. In Anbetracht der eng umgrenzten Vorhabenplanung und des geringen Umfangs der Planung wurden detaillierte Bestandserhebungen und Fachuntersuchungen nicht durchgeführt. Zur Bewertung und Einschätzung der zu erwartenden Eingriffe wird die Untersuchungstiefe als ausreichend angesehen.

1. Anlass und Ziel der Planung

Mit dem im Jahr 2003 eröffneten Waldkindergarten wird die gleichbleibend hohe Nachfrage nach einem alternativen pädagogischen Betreuungsangebot für bis zu 25 Kinder im gemischten Alter von 3 bis 6 Jahren im Freien gedeckt.

Nach 20 Jahren kann der Betrieb der Waldkindergartengruppe aufgrund fehlender Baugenehmigungen nicht mehr sichergestellt werden, weshalb die Gemeinde den bisherigen Standort des Waldkindergartens durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Waldkindergarten“ planungsrechtlich absichern will.

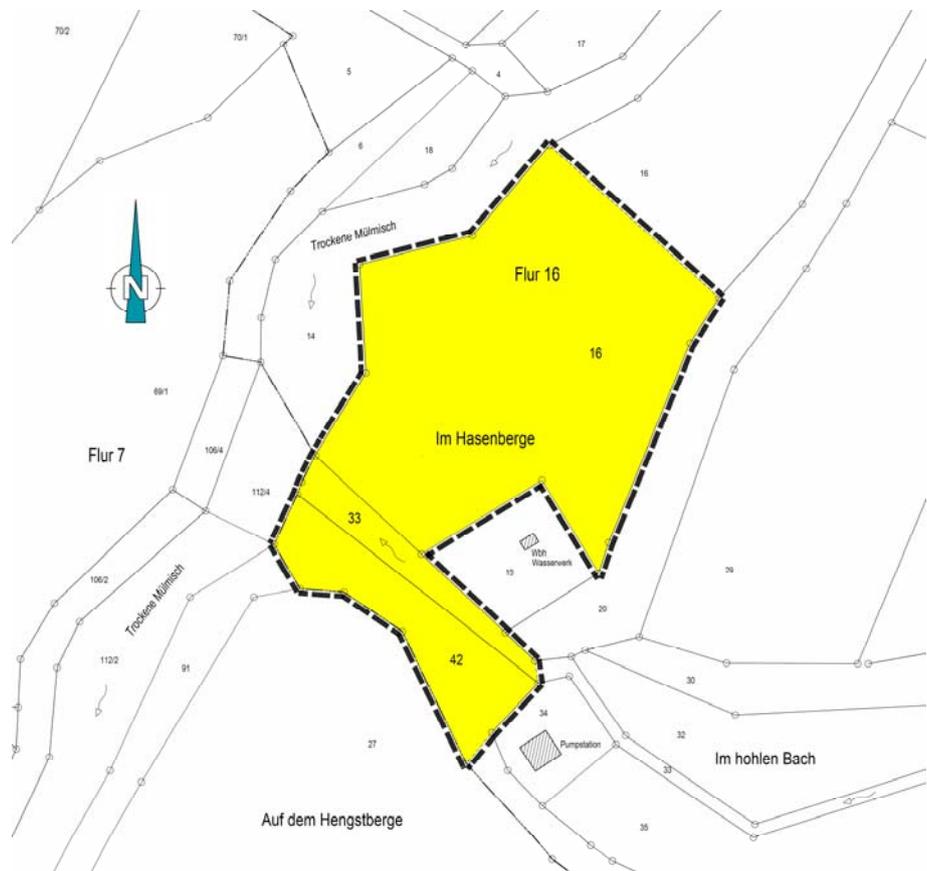
Die Planung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Waldkindergarten“ hat die planungsrechtliche Sicherung des Standortes einer Waldgruppe des gemeindlichen Kindergartenangebotes und den Erhalt der notwendigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück zum Ziel. Die Festsetzungen sind so ausgerichtet, dass Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht überbeansprucht werden.

Ziel ist die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 7.300 m² große Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Körle und umfasst die in der Flur 16 liegenden Flurstücke 16 tlw., 33 tlw. und 42 tlw.

Die Fläche wird begrenzt, im Norden durch gemeindliche Grünflächen, im Osten durch die Wegeparzelle 30 sowie durch eine Fläche für ein Wasserwerk, im Süden durch Flächen der Landwirtschaft und im Westen durch die Gewässerparzelle 14 (Trockene Mülmisch).



Übersichtsplan ohne Maßstab

3. Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Regionalplanung

Die für den Waldkindergarten beanspruchte Fläche ist im Regionalplan Nordhessen 2009 als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgesetzt.



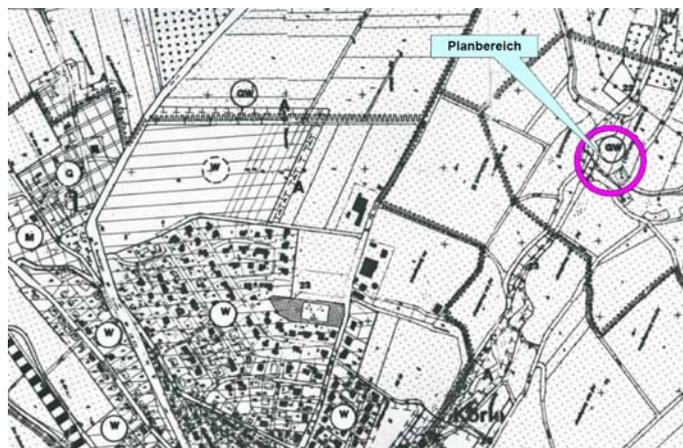
Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009

3.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Körle ist der Planbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Fläche liegt in einem Schutzgebiet für Grund- und Quellwasser (GW).

Gemäß § 8 BauGB wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert (Parallelverfahren).

Auszug aus dem Flächennutzungsplan



3.3 Bebauungspläne

Für den Planbereich bestehen keine verbindlichen Bauleitplanungen.

3.4 Fachplanungen/ Untersuchungen

Fachplanungen und Untersuchungen liegen nicht vor.

4. Planungsziel

Die im Jahr 2003 eröffnete Waldkindergartengruppe deckt die seit Jahren gleichbleibend hohe Nachfrage nach einem alternativen pädagogischen Betreuungsangebot für bis zu 25 Kinder im gemischten Alter von 3 bis 6 Jahren. Die Betreuung wird durch 3 Erzieher/innen gewährleistet. Die Einrichtung ist bis 14.30 Uhr geöffnet.

Vor einigen Jahren wurde der Standort des Waldkindergartens im Rahmen der Errichtung der 380-Kilovolt-Stromtrasse Wahle-Mecklar wurde der Waldkindergarten ca. 200 m nach Süden verlegt.

Dem Waldkindergarten sind eine Schutzhütte, ein Bauwagen, ein offener Unterstand für Kinder und einige Spielbereiche zugeordnet. Im Bereich der Anlage befinden sich keine Sanitäranlagen.



Quelle: Gemeinde Körle

Zur Verbesserung der hygienischen Verhältnisse plant die Gemeinde die Errichtung einer kleineren Sanitärhütte.

Nach 20 Jahren kann der Betrieb der Waldkindergartengruppe aufgrund fehlender Baugenehmigungen nicht mehr sichergestellt werden, weshalb die Gemeinde den bisherigen Standort des Waldkindergartens durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Waldkindergarten“ planungsrechtlich absichern will.

Für die Sicherung und den Erhalt des bestehenden Waldkindergartens spricht die Nähe zum Wald und zum Gewässerfreiraum der *Trockenen Mülmisch* sowie gute Erreichbarkeit für Eltern.

Erschließung

Der Waldkindergarten ist über einen befestigten Wirtschaftsweg (Flurstück 91) erschlossen. Im Bereich der Wegeparzelle 42 besteht ein Stellplatzangebot für 5 – 6 Pkw. Aufgrund der Entfernung zur Ortslage fährt der überwiegende Teil der Eltern die Kinder mit dem Pkw oder Fahrrad.

5. Erfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Die Umweltprüfung betrachtet auf der Grundlage vorhandener Umweltinformationen sowie einer Biotop- und Nutzungskartierung die Auswirkungen bzw. Wechselwirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgüter

- Pflanzen und Tiere/ Boden/ Wasser/ Luft/ Klima/ Immissionen (Lärm, Luftverunreinigung)
- Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung/ Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- Mensch
- Kultur- und Sachgüter
- Emissionen/ Abfälle/ Abwässer
- Erneuerbare Energien

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung wird der derzeitige Landschaftszustand mit der Planung durch argumentative Gegenüberstellung verglichen.

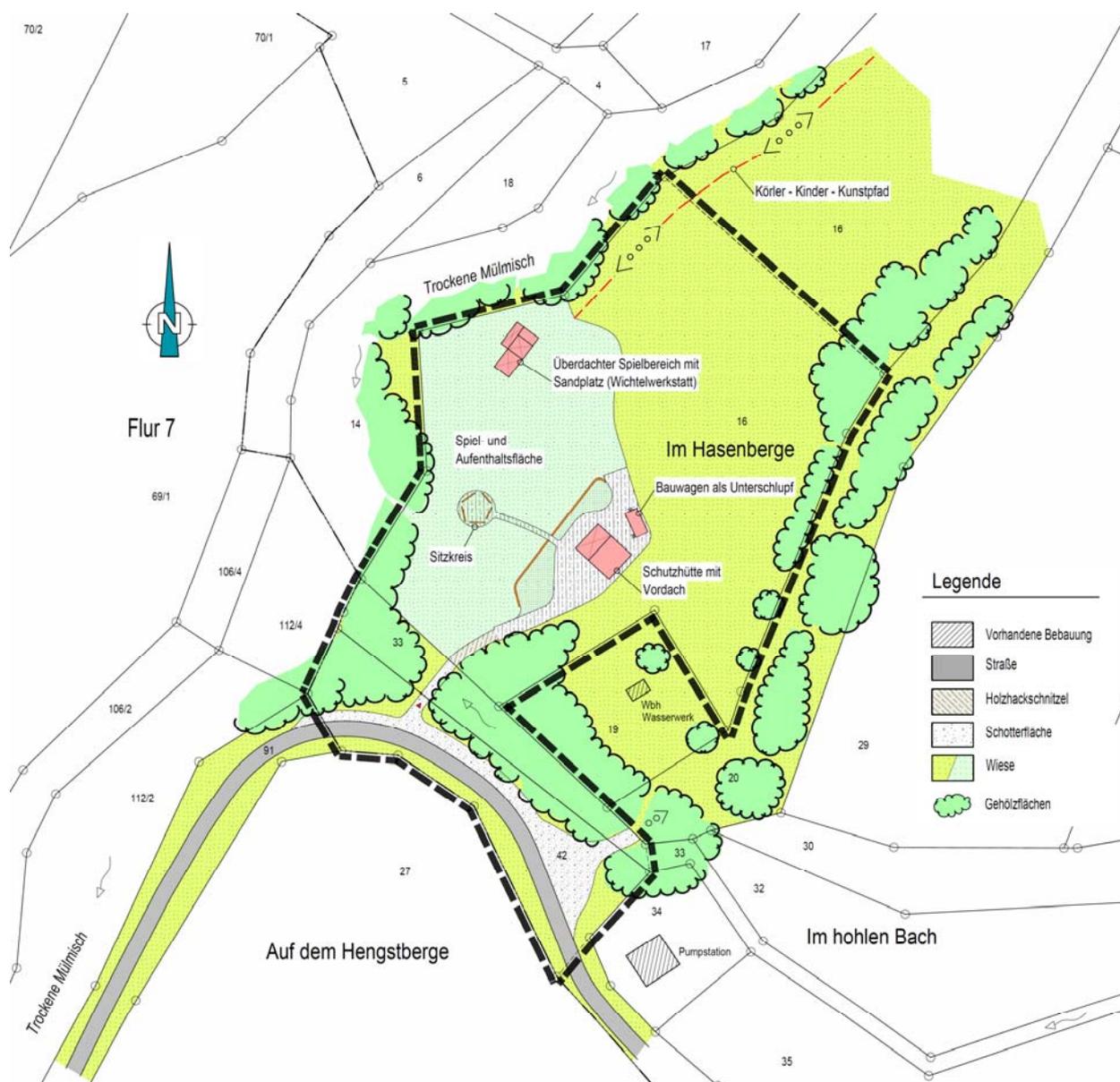
5.1 Bestehende Nutzungen im Untersuchungsraum

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Freifläche im Außenbereich, auf welcher bereits eine Schutzhütte, ein Bauwagen, ein offener Unterstand für Kinder und einige Spielbereiche errichtet bzw. angelegt wurden. Im Bereich der Spiel- und Aufenthaltsfläche bestehen ein Sitzkreisbereich und ein kleinerer Matschbereich. Die Aufenthaltsflächen im Bereich der Schutzunterkunft sowie Erschließungswege sind unbefestigt. Zur Begehbarkeit der Flächen wurden diese mit Holzhackschnitzeln versehen.

Im Bereich der Außenfläche wurden im Laufe der Jahre verschiedene standortgerechte Bäume gepflanzt.

Im nordwestlichen Bereich führt der naturbelassene „Körler-Kinder-Kunstpfad“ in das Außengelände.

Der Waldkindergarten ist im Süden über den vorhandenen asphaltierten Wirtschaftsweg fußläufig erreichbar. Im nördlichen Seitenbereich der Wegeparzelle (Flst. 42) vor dem Eingang zum Waldkindergarten wurde der Randstreifen tlw. geschottert. Besucher und Mitarbeitende können ihre Fahrzeuge dort abstellen.



Bestandsplan ohne Maßstab

Umfeld Planbereich

Der Waldkindergarten mit seinem Spiel- und Aufenthaltsbereich ist im Westen, Süden und Osten durch einen Grüngürtel (Bäume/Großsträucher) umgrenzt. Im Westen verläuft das Gewässer die *Trockene Mülmisch*. Der außerhalb der Spiel- und Aufenthaltsfläche nach Norden und Osten ansteigende offene Landschaftsraum ist vielfältig strukturiert und beinhaltet artenreiche Grünland-Lebensräume.

Im Bereich des Flurstücks 19 liegt der Brunnen des Trinkwasserschutzgebietes "Wilhelm-Pfeiffer-Brunnen". Die Anlage ist eingefriedet.

6. Schutzgüter

In den folgenden Ausführungen wird die Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens je Schutzgut beschrieben. Es werden die aus dem Festsetzungsumfang des Planes resultierenden Eingriffe dargestellt, die nachteiligen Umweltauswirkungen herausgearbeitet sowie mögliche Vermeidungsstrategien aufgezeigt. Wechselwirkungen bestehen zwischen allen Schutzgütern. Die Wirkungsweisen sind unter den einzelnen Schutzgütern beschrieben.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass der derzeitige Zustand erhalten bleibt.

6.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch die vorliegende Planung sind nicht betroffen:

- Biotopschutz gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Artenschutz gemäß § 44 ff BNatSchG
- Europäisches Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff BNatSchG
- Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH – Richtlinie
- Landschaftsschutzgebiete

▪ Pflanzen

Die Spiel- und Aufenthaltsfläche des Waldkindergartens ist als Grünfläche ausgebildet. Entsprechend der Nutzung werden Teilflächen der Freifläche mehrmals im Jahr gemäht. Innerhalb der Fläche bestehen Baum- und Gehölzbestände. Aufgrund einer intensiven Flächennutzung und bestehenden Standortbedingungen sind Wildkrautfluren in den intensiver genutzten Freiräumen nicht anzutreffen. Eine wertvolle Florenausrüstung ist nicht zu verzeichnen.

Das Umfeld der Spiel- und Aufenthaltsfläche ist naturbelassen und bietet einen ökologisch wertvollen Lebensraum für Arten der naturtypischen Flora und Fauna.

Bewertung

Die Artenvielfalt sowie die ökologische Bedeutung der intensiv genutzten Grünfläche sind aus Sicht des Naturschutzes vorbelastet und als eher gering zu werten. Häufige Mahd beeinflusst die Artenvielfalt.

Die Spiel- und Aufenthaltsflächen des Waldkindergartens werden intensiv genutzt und weisen keine besondere Artenvielfalt auf. Sie sind als artenarm zu werten. Im Rahmen der Bestandsaufnahme und Begehungen konnte in diesem Bereich ein Vorkommen geschützter Pflanzenarten nicht festgestellt werden. Aufgrund der Nutzung, des vorherrschenden Pflanzenbestandes sowie der Standortfaktoren bestehen keine entsprechenden Besiedlungsflächen. Die biologische Vielfalt innerhalb der Grünfläche ist nicht besonders ausgeprägt. In den bewirtschafteten Freiflächen reduziert sich das Artenspektrum vollständig auf solche Arten, die nicht durch die intensive Bewirtschaftung verdrängt werden, d. h. auf ubiquitäre Arten.

▪ Tiere

Die dem Waldkindergarten zugeordneten Spiel- und Aufenthaltsflächen sind nur bedingt als Habitate für besonders oder streng geschützte Arten geeignet. Auf den Flächen sind vorwiegend ubiquitäre

Arten zu erwarten, die an die intensive Nutzung angepasst sind. Im naturbelassenen Umfeld ist mit einer hohen Artenvielfalt und ggf. auch mit geschützten Arten zu rechnen.

Bei der Artengruppe der Vögel nutzen Brutvögel die vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Der Raum dient auch als Nahrungshabitat.

Wechselbeziehungen für bodengebundene Tierarten werden durch den Betrieb des Waldkindergartens nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Für Fledermäuse und weitere geschützte Säugetierarten bieten die Spiel- und Aufenthaltsflächen keine geeigneten Leitstrukturen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhehabitate.

Ein Vorkommen von Reptilien wird nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen. Habitate im näheren Umfeld werden nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Für das Gebiet liegen keine faunistischen Daten vor. Aus den vorgefundenen Biotoptypen sowie der bisherigen Nutzung wurden Rückschlüsse und eine Einschätzung des faunistischen Potentials vorgenommen.

Bewertung

Durch intensive Nutzung haben sich im Bereich der Spiel- und Aufenthaltsflächen keine besonderen Gesellschaften (Blütenpflanzen) entwickelt. Die beanspruchte Fläche ist durch intensive Nutzung überprägt.

Abgeleitet aus den vorhandenen Biotoptypen, den Lebensraumansprüchen der für das Gebiet relevanten Artengruppen sowie der bereits seit über 20 Jahren ausgeübten Nutzung des Freiraumes als Spiel- und Aufenthaltsfläche ist davon auszugehen, dass der Betrieb des Waldkindergartens den Lebensraum für Pflanzen und Tiere nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die pädagogische Arbeit im Waldkindergarten steht im Einklang mit der Natur.

Die Waldkindergartenfläche liegt in einem Abschnitt, der durch verschiedene Lebensräume geprägt wird. Diese bieten Vogelarten einen entsprechenden Lebensraum.

Nach dem heutigen Kenntnisstand ist im Plangebiet nicht mit einer verringerten Individuendichte der Fauna zu rechnen. Die meisten auf diesen Standorten vorkommenden Arten sind anpassungsfähige Ubiquisten, die Standortveränderungen tolerieren oder mit Abwanderung auf andere Standorte kompensieren, so dass nicht mit erheblichen Veränderungen in der Artenzusammensetzung im Planungsbereich und der näheren Umgebung zu rechnen ist. Die unmittelbar an den Planbereich angrenzenden Freiräume mit ihren unterschiedlichen Lebensraumtypen bieten der heimischen Vogelwelt einen Nahrungserwerb und ermöglichen Neststandorte.

Aufgrund der Ausgangslage sind nach derzeitigem Kenntnisstand Verstöße gegen das Verbot des § 44 BNatSchG nicht erkennbar;

- vom Aussterben bedrohte Vogelarten
- gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten
- Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten
- andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen,

wurden innerhalb der Spiel- und Freizeitfläche nicht registriert.

Im Rahmen der Bestandserfassung wurde das zu erwartende Artenspektrum auf das mögliche Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft. Ein Vorkommen von besonders geschützten Arten, das nach § 44 BNatSchG zu beachten wäre, erscheint nach derzeitigem Kenntnisstand für diese Fläche ausgeschlossen.

Darstellung der Auswirkungen

Im Bereich des Waldkindergartens sind keine nennenswerten Erweiterungen vorgesehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht hat die Nutzung der Kindergarten-Freifläche allenfalls geringe Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere. Die geplante Standortsicherung und der Erhalt des Waldkindergartens führen zu keiner weiteren Beeinträchtigung vorhandenen Biotopstrukturen. Eingriffe in bestehende Strukturen sind nicht vorgesehen.

Nachhaltigen Auswirkungen auf die Tierwelt sind derzeit nicht erkennbar. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Avifauna wesentlich beeinträchtigt wird. Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft sowie schwerwiegende oder dauerhafte Funktionsstörungen des betroffenen Ökosystems werden ausgeschlossen. Austausch- und Vernetzungsbeziehungen der Avifauna werden sich in Folge der Bauleitplanung nicht nachhaltig verändern. Die Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen schließt auch deren Bedeutung als Tierlebensraum ein. Fauna und Flora stehen in wechselseitiger Abhängigkeit.

Mit der angestrebten Bauleitplanung werden Lebensräume für Flora und Fauna nicht beeinträchtigt. Es entstehen keine neuen Nutzungsformen, die zu einer Veränderung bestehender Biotopstrukturen führen.

Maßnahmen zur Minderung und Kompensation

Maßnahmen zur Minderung und Kompensation für die bestehende Einrichtung sind nicht vorgesehen.

6.2 Schutzgut Boden

Innerhalb des Plangebietes sind keine besonders seltene Böden und Standorte bzw. Böden mit hohem ökologischem Entwicklungspotential vorhanden. Böden, die für natürliche Entwicklungsmöglichkeiten besonders geeignet sind, zum Beispiel Bereiche mit besonderen bzw. extremen Standortfaktoren, wie extreme Trockenheit, sind nicht betroffen.

Die natürliche Bodenfunktion und das gewachsene Bodenprofil wurden im Zuge der Errichtung des Waldkindergartens nicht verändert. Aufgrund der angestrebten Bauleitplanung werden Veränderungen auch zukünftig ausgeschlossen.

Im Planbereich und dessen Umfeld sind keine altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten bzw. Verdachtsflächen sowie schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Beeinträchtigungen durch den Betrieb des Waldkindergartens werden ausgeschlossen.

6.3 Schutzgut Wasser

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird ausgeschlossen. Die Grundwasserneubildungsrate wird im Bereich des Waldkindergartens nicht beeinflusst. Das anfallende Niederschlagswasser versickert an Ort und Stelle.

Wasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der engeren Schutzzone II des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes "Wilhelm-Pfeiffer-Brunnen" der Gemeinde Körle. Die Gebots- und Verbotstatbestände der zugehörigen Schutzgebietsverordnung werden beachtet und eingehalten.

Beeinträchtigungen durch den Betrieb des Waldkindergartens werden ausgeschlossen.

6.4 Weitere Schutzgüter

Klima

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima wird ausgeschlossen. Schutzziele der Schutzgüter Luft und Klima sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung der Klimafunktionen des Naturhaushaltes, insbesondere die Durchlüftungs-, Regenerations- und Austauschfunktion.

Landschaft und Landschaftsbild

Schutzziel ist die Erhaltung des Landschaftsbildes in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Der Waldkindergarten verursacht keine nachhaltige Störung des Orts- und Landschaftsbildes.

Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter werden durch die Planung nicht berührt.

Mensch

Von der Planbereichsfläche gehen keine Beeinträchtigungen für den Menschen aus. Es bestehen keine immissionswirksamen Nutzungen.

6.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen bestehen zwischen allen Schutzgütern. Durch Wechselwirkungen kann es auch zu Wirkungsverstärkungen oder -abschwächungen kommen. Mögliche Auswirkungen werden nicht separat bearbeitet, sondern bei der Betrachtung von Schutzgütern ggf. auch die Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern abgehandelt. Zusätzliche durch Wechselwirkungen ausgelöste Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

7. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens

Im Rahmen der Umweltprüfung sind keine nachhaltigen Auswirkungen der jeweiligen Schutzgüter erkennbar. Gegenüber dem derzeitigen Zustand ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Konflikte mit Schutzgebieten oder übergeordneten Planungen bestehen nicht. Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden durch das Planvorhaben nicht berührt.

Durch die vorhandenen Anlagen des Waldkindergartens und deren Betrieb ergeben sich keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Umweltzustandes. Lebensräume für Flora und Fauna werden nicht eingeschränkt. Biotop- und Vegetationsbestände bleiben erhalten.

Nennenswerte Bodeneingriffe durch weitere Bodenversiegelungen sind nicht beabsichtigt. Veränderungen des örtlichen Wasserhaushaltes werden ausgeschlossen, da das anfallende Oberflächenwasser unmittelbar dem Boden wieder zugeführt wird. Die Grundwasserneubildung durch Versickerung bleibt unverändert.

Durch die Einbindung des Waldkindergartens in den Naturraum ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über Eingriffe in Natur und Landschaft bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild werden ausgeschlossen.

Infolge der verbindlichen Bauleitplanung sind keine Eingriffe zu erwarten, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung bestehender Strukturen führen. Die Grundsätze gemäß § 1a BauGB bleiben gewahrt.

Maßnahmen zur Minderung und Kompensation für die bestehende Einrichtung sind nicht vorgesehen.

9. Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Standorte wurden nicht geprüft. Die Flächenausweisung dient dem Erhalt des Waldkindergartens.

10. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, von der Gemeinde zu überwachen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand werden unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen. Sollten wider Erwarten erhebliche Umweltauswirkungen in Folge der Durchführung der Bauleitplanung auftreten, wird die Gemeinde Körle geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen und die zuständigen Fachbehörden einschalten.

11. Zusammenfassung

Die Erstellung der Bauleitplanung mit dem Ziel, den Waldkindergarten zu erhalten, verursacht keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen. Die jeweiligen Schutzgüter wurden bewertet. In Folge der Planung entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt. Erhebliche oder langandauernde Auswirkungen für den Menschen, das Bodenpotenzial, die Biotoptypen und das Landschaftsbild.

12. Referenzliste der Quellen

gem. Nr. 3d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB

Für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wurden folgende Quellen herangezogen:

- Landesentwicklungsplan 2000
- Regionalplan Nordhessen 2009
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Körle
- Landschaftsplan der Gemeinde Körle

Schutzgebiete

Naturschutz:

- Schutzgebiete des Naturschutzes sind nicht berührt.

Wasserrecht:

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der engeren Schutzzone II des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes "Wilhelm-Pfeiffer-Brunnen" der Gemeinde Körle.

Denkmalschutz:

- Im Plangebiet befinden sich keine denkmalgeschützten Gebiete oder Objekte

Online-Quellen

- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLHUG)
- Hessisches Naturschutzinformationssystem (NATUREG)
- Umweltatlas Hessen (Stand: Juni 2017)
- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)

13. Städtebauliche Kenndaten

Größe der Planbereichsfläche in m ²	7.300,00	Bestand	
		m ²	%
Gebäude		105,00	1,44%
Wege- und Aufenthaltsfläche (Holzhackschnitzel)		285,00	3,90%
Grünflächen mit Naschbeeten		90,00	1,23%
Spiel- und Aufenthaltsflächen		1.750,00	23,97%
Sonstige Freiflächen im Umfeld		3.950,00	54,11%
Wegeparzelle		1.120,00	15,34%
	Summe	7.300,00	100,00%

Aufgestellt durch:



BÜRO FÜR STADTBAUWESEN

Dipl. Ing. Helmut Meißner – Städtebauarchitekt • Stadtplaner
Hühnefelder Straße 20 • 34295 Edermünde
Tel. 05665/ 9690 110 • email: info@meissner-sbw.de